

Die Bedeutung d. Play aufages  
zu 3. ist prozessual nicht vorstellbar!

Folgerur für so die Formulierung  
des Tatbestandes darauf, dass  
der Wertgegenstand auch rechnerisch  
nachvollziehbar bestimmt dargestellt  
wird!

Prüftabouyeei dieser Bilder einer  
gesetzl. Rechtsöffnungs sollte auch -  
Rüste, wenn einer vorfragt vorliegt  
(Weißerbl!).

Gabriel - siehst wird überzeugend  
Sicht gezeigt.

Superior  
Mr. Cook

.....  
(Name, Vorname)

17.8.20  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 062 2R I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... 04/20 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... 12/21 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

.....  
(Unterschrift)

✓ Urteil

des Landgerichts Künzigen

✓ Im Namen des Volkes

In der Sache

Südthüringer Landgericht Amts-  
verwesen durch den Ge-  
schäftsführer Ulrich Schucht,  
Fortschrittsstraße 4, 96015

✓ Sonneberg

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Heselt,  
Göbelstraße 44, 96515 Son-  
neberg

gegen

Alexander Kern, Steinbogen  
tor 12, 96515 Sonneberg  
- Belegter -

✓ Prozessbevollmächtigte: Rechts  
anwältin Pauline Geroelt,  
Wiesengrund 1, 98646 Hild.  
Burghausen

hat das Landgericht  
Meiningen durch die Richter  
Klein am Landgericht  
Arnold als Einzelrichter  
aufgrund der mindlichen  
Verhandlung vom 10.11.15  
für Recht erkannt:

I. Es wird festgestellt, dass die Klagenin Eigentümerv des Möbelreservs € 345 des Herstellers Roiss Schmalhalzen, Fahrge-Stell-Nr. 55637 H 1839 ist.

II. Die <sup>er</sup> Beklagte wird verurteilt an die Klagenin 3.300 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent. punkten über dem Zinszusatz zu zahlen.

~~III. Die <sup>er</sup> Beklagte wird verurteilt, seinen Anspruch gegen den Freistaat Thüringen auf~~

Nun!

~~Auszahlung der sog. öko-prämie (Grundpflöcke) für die im Jahre 2014 verbliebene Bearbeitung der zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb in Sonneberg, Steinbogenstr 12, gehörenden Ackerflächen in Höhe von 3.300 € an die Gegenübertretenden.~~

IV. Im übrigen wird die Urteile abgewiesen.

V. Die Urteile wirkt  
3/8 der Kosten des Verfahrens, der Beitlege  
5/8.

VI. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstrecken den Betrags verlängig Vollstreckbar.

VII. Der Svertwert wird auf 77.000 € festgesetzt.

kurze  
Begründung?



## Tatbestand

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem Möbelrescher und verschiedene Einschränkungen im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Vertrags.

Die Parteien haben am 1. März 2013 einen Kaufvertrag über die Lieferung des Möbelreschers E 345 des Herstellers Roiss / Schnell

Weden, Fahrgestell-Nr.

5569 TH 879 für 35.000,-

geschlossen.\* Das Gerät

\* Der Kaufvertrag enthielt  
in Ziff. IV ein beider-  
seitiges Rücktrittsrecht  
vor Erfüllung des  
gesamten Vertrags

wurde Ende März aus-  
geliefert, wobei auf dem  
Dieserschein darauf hin-  
gewiesen wurde, dass  
die Lieferung unter Ein-  
gentumsvorbehalt erfolgt.

Der Beklagte hat diesen  
Hinweis gesehen, sich  
aber nicht dazu ge-  
äußert.

Die Parteien haben eine

Ratenzahlung vereinbart,

die erste Rente sollte

drei Wochen nach Lieferung gezahlt werden, die übrigen jeweils im März 2014, 2015 und 2016.

Die ersten zwei Raten zahlte der Belegte promptlich.

Am 15.  
Am Februar 2015 wurden die Zahlungsmodalitäten auf Bitte des Belegers angehend abgeändert, dass der restliche Kaufpreis in Raten jeweils am <sup>15.</sup> November 2015, 2016 und 2017 gezahlt werden sollten.

Am 2. 4. 2015 verbrachten  
Mitarbeiter der Ueigenin  
von dem Gelände des  
Beschuldigten auf das  
Betriebsgelände der  
Ueigenin. Der Beschuldigte  
folgte dem Fahrzeug  
mit dem PKW und  
versuchte, die Mitarbeiter  
der Ueigenin an  
der Einfahrt zu hindern.

Am 4. 4. 15 erhieltte  
die Ueigenin den Rücksitz,  
wobei sie auf das Ver-  
halten des Beschuldigten  
bei Verbindung des Ge-

reits und die Änderung  
des Zahlungsmodelltöten  
verweist.

Am 13. April 2015  
verlangte die Klägerin  
vom Beklagten Zahlung  
20.000,- € (?) von 2.000 € als Nut-  
zungsentschädigung. Zur  
Berechnung der Höhe  
gab sie einen jährlichen  
Mietzins für die Erne-  
erset in 2013 und 2014  
an. Ja

Welcher?

Der Beklagte hatte den  
Mietzinses des 2014 nicht

genutzt, sondern seine  
Felder nicht bearbeitet.

Er hat einen Antrag  
beim Freistaat Thüringen  
auf die ~~zu~~ Grünland-  
prämie für die feldende  
Bearbeitung gestellt. Die  
Prämie würde sich auf  
30.000 € belägen.

Im Jahr 2013 hat der  
Bewerber den Mähdrescher  
600 der zu erwartenden  
10.000 Betriebsstunden  
des Geräts genutzt.

Bei einer späten Un-

fersuchung des Möhrichters stellte sich heraus, dass die elektrische Verhebung für das Drehstrommotelge-triebe und der Jihren-elevator durch Mäuse

flop zerstört wurden.

Dieser Schaden war bereits vor einigen Tagen eingewirkt, aber nicht alt. \*

\* Er wurde für 4.000 €  
repariert.

Später stellte sich durch Nachfrage der Kägenin beim Hersteller heraus, dass die Abde-

wung der Verklebung  
an einer versteckt lie-  
genden Stelle nicht  
vollständig geschlossen  
war. Dieser Herstellungsfel-  
ler war - auch für  
einen Fachmann -  
nicht erkennbar.

In vielen der Möh-  
obschäfer bei dem Be-  
klagten ordnungsgemäß  
untergebracht war, ist  
zwischen den Posten  
stetig jedesfalls <sup>lassen</sup> ~~lässt~~  
sich auf einem land-  
wirtschaftlichen Betrieb

Mäuse nicht ganz erh  
verhindern. Bei der auf  
dem Betriebsgelände  
der Klempner ist keine  
Befall hingegen nicht-  
zu ausgeschlossen.

10% (= 5.500,- €)  
durch unzulässige  
Infestationen

10% (= 5.500,- €)  
durch unzulässige  
Nutzung

Infolge der üblichen  
Nutzung des Miethauses  
durch die Bewohner  
hat er an 20% ver-  
loren.  
(= 11.000,- €) zu überall

Im Juli 2015 hat die  
Klempner dem Bewohner  
eine Rechnung bezüg-  
lich der Wertminderung  
(= 11.000,- €)

und dem Schaden an  
 $(= 4.009 \text{ €})$  der Verhinderung geschieht.  
Der Beklagte hat diese  
nicht bezahlt.  $\text{€} 15.000 \text{ €}$

Das ist  
unzulässig.

~~Die Abrechnung schärpt,  
der Beklagte habe den  
Mehrdrescher nicht ord-  
nungsgemäß verwahrt.~~

Sie ist der Ansicht,  
dass infolge der Ver-  
einbarung des Eigent-  
umsvertrags ihr im-  
mer noch das Eigen-  
tum an dem Meh-  
drescher zusteht.

Das müssen sie  
genau  
wiederholen  
(Gut geprägt  
Schrift +  
Begründung)

↳ so offiziell  
formalisch können  
sie es einer  
ganz weglassen!

Darüber hinausständen  
ihr verschiedene Ansprüche  
hinsichtlich der Wert-  
minderung, des Schadens  
an der Verletzung und  
der Nutzung des Geräts  
durch den Belegten  
zu. Grundsätzlich sei  
bei einem Richter der  
Sache so herauszugeben,  
wie sie bei Übergabe  
war.

Die Kugelin beantragt,



1) festzustellen, dass  
die Kugelin Eigen-

tümern des Mühdres-  
sers E 345 des Her-  
stellers Roiss / Schmel-  
halde, Führergestell-Nr.  
55 67 TH 879 ist;

✓ hilfsweise, den Beleg-  
ten zu verteilen, den  
Mühdrescher an die  
Högerin zurücküber-  
eignen;

✓ 2) den Belegten zu ver-  
teilen, an die Hö-  
gerin 35.000 € zzgl.  
Zinsen mindestens in Höhe  
von fünf Prozentpunkten

über dem Besitznossel  
set Rechtskündigung  
zu zahlen;

3) Wilfsweise den Beileg-  
ten zu verurteilen,  
seinen Anspruch  
gegen den Freistaat  
Thüringen auf Ausch-  
wung der sogenannten  
Chorinie (Gründungs-  
prinzip) für die im  
Jahre 2014 unterlie-  
gene Bearbeitung des  
zu seinem Landwirtschaft-  
lichen Betrieb in Son-  
dersieg, Steinbogenstr. 12,

Diese Anklage der  
zu klagen Sie  
rechtskräftig wurde  
(Da gg wurde  
wie festgestellt!)

wurde Sie  
- in mindl. Voh.  
u. festellt!  
(Hier hatte  
dazu auch  
kein Rechtf.  
Faktor!)

~~gehörenden Scherflächen  
an die Klagen abzu-  
wenden.~~

Der Angeklagte beantragt  
die Klage abzuweisen.

~~Der Angeklagte behauptet,  
er habe den Müh-  
drescher ordnungsgemäß  
in der Maschinenhalle  
untergebracht und aus-  
reichende Maßnahmen  
zur Fernhal tung von  
Magneten ergriffen.~~

Er ist der Aufassung,

dass der Käuferin weiter  
das Eigentum an dem  
Möbelstück noch die  
geltend gemachten An-  
sprüche zu stellen. Der Kauf-  
vertrag habe keinen  
wirksamen Eigentums-  
vorbehalt enthalten. Zu-  
dem habe er für eine  
übliche Nutzung keinen  
zu zahlen  
Gesatz - und falls ja  
lediglich auf Grundlage  
seiner tatsächlichen  
Nutzung - und sei nicht  
für die Zerstörung  
der Verarbeitung ver-  
antwortlich.

## Entscheidungsgründe

Die Urteile ist zulässig und rechtmässig begründet.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des  
LG Meiningen

Das Landgericht Meiningen ist gem. § 12  
ZPO ordlich und gem.  
§§ 1 ZPO, 23, 31 AVG  
sachlich zuständig.

II. Zulässige Umgehung  
§ 260 2 PO

Das  
ist  
recht.

Die Häufung mehrerer  
Ansprüche ist gem.

§ 260 2 PO zulässig.

Heinrich

(§. 060  
+ 41. L-Strasse)

III. Zulässige Umgehung

§ 263. 264 2 PO

Die der willkärrige ge-  
stellte Antrag 2. 3)

ist eine gemäß § 264

No. 3 2 PO zulässige

Umgehung. Aufgrund

der Erkenntnis, dass

der Belegte den

Möhdrescher 2014 nicht  
genutzt hat, wird hier  
jetzt Anwendung eines  
Anspruchs verlangt, den  
der Beklagte aufgrund  
der fehlenden Be-  
wirtschaftung erlangt  
hat.

Diese mit Schriftsatz  
vom 26. November  
2015 eingereichte  
Abgeänderung ist trotz  
Überschreitung der  
gerichtlichen zweiwöchi-  
gen Frist <sup>nur</sup> nicht als  
später im Sinne von

~~§ 296 I 2PO zuwiderr  
iesen werden. Es han  
det sich hier bei einer  
Auseinandersetzung nicht  
um ein Angriffs- oder  
Verteidigungsmittel im  
Sinne der Vorschrift.~~

~~Mit der Auseinandersetzung  
ist dies nicht gleich-  
zeitig eine Erledigungs  
erklärung in Bezug  
auf die 10.000 €,  
die mit dem Angr  
angang zu 2) geltend  
gemacht werden,  
verbunden, da der~~

~~Antrag nur hilfswise  
gestellt wurde - ohne  
Festhalten an dem  
Antrag zu 2) würde  
dies keinen Sinn  
ergessen.~~

#### IV. Feststellungsinteres-

se, 5256 I 2PO

Die Angeklagte hat in  
Bezug auf den Ange-  
klagten zu 1) ein aus-  
reichendes Feststellungs-  
interesse im Sinne  
von 5256 I 2PO. Es  
ist ungewiss, wie die

Eigentums- und Besitzverhältnisse und -rechte an dem Mönchreicher  
Sind, zwischen den  
Parteien besteht Streit  
dies bezüglich. Eine  
Feststellung im Urtei  
vermag diesen Streit  
zu beenden.  
+ ein einfacher  
Weg ersichtlich

### B. Begründetheit

Die Klage ist in Bezug  
auf die Klageanwage  
zu 1) in vollem Um-  
fang, in Bezug auf

die anderen nur teilweise begründet.

I. Urteile anhäng zu 1):  
Feststellung des Eigentums

Die Kugelrin ist Eigentum des stetigen gegenständlichen Mehrbesitzers. Sie war ursprünglich Eigentum von und hat ihr Eigentum auch nicht durch eine Verfügung an die Belegschaft im März 2013 gem.

5929 BGB verloren.

Die Parteien haben  
sich über den Über-  
gang des Eigentums  
an dem Möbelstück  
bei Lieferung aufschre-  
gend bedingt durch  
vollständige Begleichung  
des Kaufpreises geeignet,  
vgl. 55829 I. 158 § BGB.



Zwar war dies im  
Kaufvertrag nicht verein-  
bart, da Lieferung  
wies aber auf eine  
Lieferung unter Eigen-

(Fazit)

Eigentumsverbleib hin. Deshalb hat der Beklagte auch zur Verantwortung genommen. Dennoch hat er den Mühlenbesitzer ohne Beauftragung entgegen genommen. Darin liegt eine Annahme der Abänderung des Vertragsatzes dahingehend, dass ein Eigentumsverbleib besteht, vgl. § 151 I BGB.

Bisher wurde der Kaufpreis nicht bezahlt, daher ist die

Bedingung für den  
Eigentumsübergang auf  
den Bewohner nicht  
eingewirken.

Infolge der Begründet-  
heit des Utegeantrags  
zu 1) muss der  
ehestbezügliche Hilfs-  
antrag nicht entschie-  
den werden.

II. Utegeantrag zu 2):  
Zahlung von 35.000 €

Die Utegenin hat  
gegen den Bewohner

lediglich einen Anspruch  
auf Zahlung von 3.300€  
nebst Zinsen sei Rechts-  
nödigkeit.

## 1. Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschä- tigung

Die Ueigenin hat gegen  
die Belegte einen  
Anspruch auf Zahlung  
einer Nutzungsent-  
schädigung in Höhe  
von 3.300€ gegen  
den Belegten aus  
§346 I BGB.

Demnach ist der Richter  
gezwungen, dem  
Richterstgläubiger bei  
einem wirksamen  
Richter zur Heraus-  
gabe der gezogenen  
Nutzungen verpflichtet.

### a) wirksamer Richter

Die Inhaberin ist nicht  
selbst von dem Kauf-  
vertrag über den Mih-  
aßnahmen zurückgewesen.

Sie hat am 4.4.15  
ihren Richter gem.



§ 349 BGB erläutert.

Zudem stand ihr  
auch ein Richterrecht

zu.

ac) gesetzliches Richterrecht

Warum füllen  
sie dann  
Vorhaupt  
Nävers aus?  
(Wiederholung)

Der Weigerin stand  
allerdings kein gesetz-  
liches Richterrecht

zu.

In besondere hatte sie  
kein Richterrecht auf  
grund der geäußerten

Zahlungsmodelitäten.

5323 I BGB verlängert  
für einen Richter wegen  
Nichtleistung die fehlens-  
de Erbringung einer  
fälligen Leistung. Die  
nächste Rate des Kauf-  
preises war aber zum  
Zeitpunkt des Richters  
es aufgrund der Ab-  
änderung der Zahlungs-  
modelitäten am 15.2.  
2015 erst im November  
2015 fällig.

fürstlich kommt auch  
kein Richtersrecht auf.

~~grund eines etwaigen  
Fehlverhandlens des  
Beklagten - etwa aus  
§ 324 BGB - in Betracht.~~

~~Dass der Beklagte  
versuchte, mit einer  
der Wageninhaber an der  
Einfahrt auf den Hof  
der Wagenin zu hin-  
zeln, war eine gem.  
§ 899 II BGB zulässige  
Beleidung.~~

~~Der Beklagte iste  
zu dem Zeitpunkt der  
"Sicherstellung" des~~

Möhdreschers durch  
die Alegem die tot-  
sichliche Sechterschaft  
darüber aus, war also  
Besitzer im Sinne von  
§ 854 BGB.

Der Möhdrescher wurde  
dem Behagten durch  
vergessene Eigentum  
im Sinne von § 858  
BGB weggenommen.  
Es lag keine gesetz-  
liche Gestattung für  
die Besitzentziehung  
vor, vielmehr nicht-  
sprech sie der Veren-

~~begründung der Parteien.~~

B hat die Mörder  
durch auf frischer Tat  
schaffen und verfolgt,  
die Fahrt mit dem  
Auto schloss sich un-  
mittelbar an die  
Besitzentziehung an.

66) verwagliches Rück-  
trittsrecht

Eben! →

Der Unlegitime stand abv  
nach Ziff. IV des  
Kaufvertrags ein Rück-  
trittsrecht zu.

... zu erzielung  
ausgeschaut  
(= ~~ABGB~~ E ...)

Die Voraussetzung - keine  
vollständige Erfüllung  
des gesamten Vertrags-  
zog mangels Begleichung  
des gesamten ~~Verl~~  
Kaufpreises vor.

b) Herausgabe der ge-  
zogenen Nutzungen

Gem. § 346 I BGB

sind die tatsächlich

gezogenen Nutzungen  
herauszugeben. Dafür

kommt ein Nutzungs-  
erstet für 2014 nicht  
in Betracht, da der

→ ~~§ 347 I 1 BGB~~  
~~unbilligere Nutzung~~  
~~was auch kein~~  
~~Vertrag g. Regeln~~  
~~ordn. gew. Anbiloffe~~

} Belegte den Mühldrescher  
in dem Jahr nicht ge-  
nutzt hat.

Für das Jahr 2013 ist  
hingegen Nutzungsvertrag  
zu leisten.

Dieser bemisst sich nicht  
wie von der Miete  
ausgeführt - nach einer  
fiktiven Miete für die  
Erntesaison, sondern  
nach dem tatsächlichen  
Gebräuchswert, also  
Bestimmung wie ohne

... nunal die Miete →  
der Preis für das  
Entfernen i.d.R.  
jed. Fahr aufgestellt hat.

(sog. zeitdecktilf  
lineare  
Wertminderung)

*E.  
richtig*

Der Belegte hat sechs Prozent der Nutzungen gemessen an der Gesamt nutzungsliste gezogen. Gemessen am Wert sind dies 3.300 €.



Darüber hinaus besteht kein Anspruch aus § 342 BGB auf Wertersatz für nicht gezogene Nutzungen in Bezug auf 2014. Die fehlende Liegung von Nutzungen entsprach hier aufgrund der erwarteten Prämie

für die fehlende Be-  
wirtschaftung von 30.000  
Euro den Regeln einer  
ordnungsgemäßen Wirt-  
schaft.

## 2. Anspruch auf Ersatz der Wertminderung

Die Alegoria hat keinen  
Anspruch auf Ersatz  
einer erlangten Wert-  
minderung des Möh-  
dresches gegen den  
Beklagten.

Ein solcher Anspruch

hann sich nur aus  
§ 346 II BGB ergeben,  
die nach § 346 I BGB  
der Richtungsgegenstand  
in dem Zustand heran-  
zugehen ist, in dem er  
sich gerade befindet.

Ein Anspruch aus § 346 II  
Nr. 1 oder 2 BGB  
scheidet aus, insbesondere  
wenn es sich bei  
Wertzuflüssen aufgrund  
von Sichtungsergebnissen  
herrscht nicht um  
Verbrauch.

Es besteht auch kein Anspruch aus § 346 II 1 Nr. 3 BGB. Zwar hat sich der Mühlenbesitzer im Sinne dieser Vorschrift verschlechtert, es greift aber die Ausnahme für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme in

§ 346 II 1 Nr. 3 Abs. 2

BGB. Sowohl das Ver-

bringen auf den Hof als auch die erste und weitere Nutzung des Mühlenbesitzes durch den Besitzer sind

Dynawill  
zu /  
Knapp  
(vgl. L-Index)

Recht  
der sind  
ja zwei  
verschiedene  
Sachen.

eine bestimmungsgemäßige  
Ingebrauchnahme. Ansonsten  
müsste der Belegte über  
den Nutzungsvertrag noch  
§ 346 I BGB die Nut-  
zung doppelt kompen-  
sieren.

### 3. Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten

Die Alegentin hat keinen  
Anspruch gegen den Be-  
legten auf Ersatz der  
Reparaturkosten für die  
Verbeschädigung.

a) § 346 II BGB

Ein solcher Anspruch  
ergibt sich nicht aus  
§ 346 II 1 BGB.

Zwar liegt eine Ver-  
schlechterung im Sinne  
von § 346 II 1 Nr. 3

BGB vor, es greift aber  
der Ausschluss nach

✓ § 346 II 1 Nr. 2 BGB.

Der Schaden wäre zwar  
in der konkreten Form  
bei der Kugelin als  
Pflichtspflichtigerin nicht

eingeweiht - im Gegen-  
satz zu landwirtschaft-  
lichen Betrieben <sup>wie</sup> ~~et~~  
dienen dies Belegten-  
gibt es auf dem Gelän-  
de der Kleinen keine  
Mäuse - sie ist hat die

Verschlechterung ab

im Sinne von § 346 III

1 Nr. 2 BGB zu verbieten

jetzt!

Zwar hat die Kleine  
den Herstellungsfehler\*  
der den Mäusefall  
überhaupt erst begünstigt bei der Verabschaltung  
und ermöglicht hat nicht gekannt und  
konnte ihn auch nicht  
erkennen, er stammt

put!

aber dennoch aus ihrer  
Sphäre. Es wäre unbillig,  
einen Mangel, der bei  
Gefahrtübergang (vgl. § 446  
BGB) schon vorliegt,  
dem Käufer aufzubürden.  
Die Ueigentin ist auch  
alleinige mit eigenen  
Regressansprüchen gegen  
den Hersteller.

Der Anspruch auf Prozess-  
fänger für die 5.300 E  
folgt aus § 291 BGB.  
5) Schadensersatz an-  
gesproche

Etwasige Schadensersatzansprüche der Weigerin gegen den Belegten aufgrund der Beschränkung der Versicherung scheten jedenfalls aus fehlenden Verschulden des Belegten.

Der Anspruch auf Prozessur für die zugesprochenen 3.300 € folgt aus § 291 BGB.  
I.B.m. 1288 i.BGB

~~III. Urteilaufforderung zu 3):  
Abstetzung des Anspruchs~~

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Abstetzung des Anspruchs gegen den Freistaat Thüringen auf die Grundlandprämie analog § 285 BGB in Höhe von 3.300 €.

§ 285 BGB ist hier nicht direkt anwendbar, da der Anspruch aus § 347 BGB nicht gem.

§ 275 BGB ausgeschlossen

ist.  
Es liegt eine Regelwidrigkeit vor  
~~Ein Ersatzanspruch für~~  
den Fall, dass § 347  
BGB aufgrund der Ein-  
haltung der Regeln  
einer ordnungsgemäßen  
Wirtschaft nicht gilt.  
ist nicht gerecht.

Zudem ist auch die  
Interessenlage vergleichbar.  
§ 285 BGB soll es dem  
Gläubiger eines Anspruchs  
ermöglichen, von etwaigen  
Ersatzansprüchen seines  
Schuldners zu profitieren

und eine Bereicherung  
des Schuldners verhindern.  
Dieser Gedanke passt  
auch, wenn der Rück-  
gewährschuldet Nutzungen  
dies hieß nicht zent. we'  
er einen Ersatzanspruch  
erlangt. Es erscheint  
billig, den Gläubiger  
~~zu~~<sup>erzt</sup> insaffes partizipieren zu  
lassen, wie er ansonsten  
einen Anspruch gehabt  
hätte.

Hier hat der Beleger  
aufgrund der fehlenden  
Nutzungsziehung potentiell

einen Anspruch auf die  
ökologische Prämierung  
erlangt.

Es handelt sich um  
einen fristigen An-  
spruch, für den aber  
bereits ein ausreichend  
sicherer Rechtsboden  
gestellt.

#### IV. Nebenentschädigungen

Die Nebenentschädigungen  
folgen aus § 552 I,  
209 2PO.